



Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Departementsvorsteherin
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 2. Juli 2021

Biodiversitätsinitiative: Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31.03.2021 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative eröffnet. Der Vorschlag besteht vorab in Anpassungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Neu soll darin auch die Förderung einer hohen Baukultur im Gesetz verankert werden. Entsprechend erlaubt sich die Stiftung Baukultur Schweiz, die nach ihrem Stiftungszweck die Förderung einer hohen Baukultur verfolgt, sich zu diesem indirekten Gegenvorschlag vernehmen zu lassen.

Wir freuen uns sehr, dass die Stiftung Baukultur Schweiz in der kurzen Zeitspanne seit ihrer Gründung im Jahr 2020 mitbeigetragen hat, die Notwendigkeit der Förderung einer hohen Baukultur aufzuzeigen.¹ Dieses Bedürfnis haben unterschiedliche Akteure erkannt, sei es die öffentliche Hand, die Wirtschaft, die Zivilgesellschaft oder die Wissenschaft. Entsprechend breit wird die Stiftung Baukultur Schweiz, die sich ebendiesen baukulturellen Dialog als Ziel gesetzt hat, gerade auch von all diesen unterschiedlichen Beteiligten gleichwertig mitgetragen.²

¹ Vgl. S. 12 des erläuternden Berichts zum indirekten Gegenvorschlag.

² Vgl. <www.stiftung-baukultur-schweiz.ch/netzwerk> und die dort aufgeführten Partnerinnen und Partner.

1. Zusammenfassung

Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) basiert bisher auf dem Schutz- und Schonungsgedanken der Landschafts- und Ortsbilder. Wird zusätzlich das Konzept einer hohen Baukultur einbezogen, können auch zeitgenössische Elemente erfasst werden.³ Damit wird eine allumfassende räumliche Entwicklung auch in die Zukunft sichergestellt.

Bereits heute müssen die Kantone und Gemeinden in der Praxis die Bundesinventare berücksichtigen. Dass der indirekte Gegenvorschlag diese Pflicht ausdrücklich auch auf Gesetzesebene verankern will, ist löblich. In der bisherigen Fassung deckt Art. 12h iG-NHG jedoch die bisherigen bundesgerichtlichen Vorgaben nicht ab. Entsprechend ist dieser umzuformulieren. Zusätzlich ist er dahingehend zu ergänzen, dass auch Interessen von nicht nationaler Bedeutung, also etwa von Kantonen und Gemeinden, in Güterabwägungen einbezogen werden können.

Organisationen, die sich der Baukultur widmen, sollen weiter in die raumwirksame Meinungsbildung betreffend die Inventare einbezogen werden. Auch aus dieser Perspektive besteht ein Bedarf an Anpassungen des NHG.

2. Zu den Anpassungen des NHG

Antrag 1

Ergänzung des Art. 1 lit. f iG-NHG (unterstrichen)

«die hohe Baukultur zu fördern»

Die Baukultur alleine zu fördern genügt nicht, um den erkannten baukulturellen Defiziten⁴ entgegenzuwirken. Um diesen entgegenzutreten, muss vielmehr eine hohe Baukultur gefördert werden.⁵ Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird dies klargestellt.

Antrag 2

Ergänzung des bestehenden Art. 9 NHG (unterstrichen)

«Die zuständige Bundesstelle kann auch die kantonale Fachstelle (Art. 25 Abs. 2), die für Naturschutz, Heimatschutz oder Denkmalpflege zuständige kantonale Kommission oder ein ande-

³ Vgl. zum Begriff der Baukultur Davos Declaration Ziff. 4 ff., <Brochure_Declaration-de-Davos-2018_WEB_2.pdf (davosdeclaration2018.ch)>.

⁴ Vgl. zum Beispiel S. 13 des erläuternden Berichts zum indirekten Gegenvorschlag.

⁵ Vgl. Davos Declaration, Ingress, «Eine *hohe* Baukultur für Europa», <Brochure_Declaration-de-Davos-2018_WEB_2.pdf (davosdeclaration2018.ch)>, [Hervorhebung hinzugefügt].

res vom Kanton zu bezeichnendes Organ um ein Gutachten ersuchen; ausserdem kann sie Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, der Baukultur, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zur Vernehmlassung auffordern.»

Baukulturelle Anliegen erlangen bei der Inventarisierung von Objekten nationaler Bedeutung nur Gewicht, wenn sie tatsächlich in das Verfahren einbezogen werden können. Es muss der zuständigen Bundesstelle zugestanden werden, auch Baukultur-Organisationen zur Vernehmlassung auffordern zu können. Dieser Vorschlag ist entsprechend zu integrieren.

Zusätzlich wird angeregt, baukulturelle Organisationen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 RPG bei der Erarbeitung der Richtpläne mitwirken zu lassen.

Antrag 3

Ergänzung des Art. 12h iG-NHG (unterstrichen)

«Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der Interessenabwägungen bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6-12 sowie 14-20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie bei der Rechtsanwendung im Einzelfall. Bei der Interessenabwägung können Interessen der Kantone oder Gemeinden miteinbezogen werden.

Der vorgeschlagene Art. 12h iG-NHG erfasst entgegen der aktuellen Rechtslage⁶ die Berücksichtigungspflicht bei der Rechtsanwendung im Einzelfall nicht. Gerade aber an dieser Stelle ist es – auch aus baukultureller Hinsicht – von grösster Wichtigkeit, dass die Inventare zwingend in Interessensabwägungen, etwa im Baubewilligungsverfahren, einfliessen. Dabei darf aber nicht nur auf nationale Interessen abgestellt werden. Vielmehr müssen auch lokale Interessen von Kantonen und Gemeinden einbezogen werden können. Nur so lässt sich die politisch geforderte Verdichtung langfristig durchsetzen.⁷ Durch die Ergänzung wird dies klargestellt.

Antrag 4

Die Einführung von Abschnitt 2a zur Förderung der Baukultur wird begrüsst.

Aufgrund der wachsenden – auch politischen – Brisanz einer hohen Baukultur, ist es wünschenswert, wenn eine hohe Baukultur im Gesetz verankert wird. So wird die zukunftsgerichtete Entwicklung des Lebensraums sichergestellt.

⁶ Vgl. zum Beispiel BGer 1C_610/2018 E. 5.2 ff. v. 12.06.2019.

⁷ Vgl. auch Art. 1 RPG.

Antrag 5

Die Einführung von Art. 17b iG-NHG wird begrüsst.

Zur Begrifflichkeit einer hohen Baukultur sei auf die Davos Declaration verwiesen.⁸ Trotz der nicht einfachen Fassbarkeit des Begriffs kann der baukulturelle Wert nicht ausschliesslich über einen rasterartig definierten Kriterienkatalog ermittelt werden.⁹ Vielmehr braucht es eine evaluierend-umschreibende, abwägende Beurteilung durch Experten, die zudem interdisziplinär konsolidiert ist.

Baukultur liegt nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben in der Kompetenz des Bundes. Entsprechend koordiniert der Bund die baukulturellen Tätigkeiten seiner Ämter und legt stimmige Ziele und präzise Massnahmen fest (Abs. 2). Aus Effizienzgründen müssen die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen an diejenigen der Kantone ergänzend angeglichen werden (Abs. 3).

Über die Bundeskompetenz hinaus sind die Kantone und die Gemeinden im Sinne des föderalistischen Systems dafür zuständig.¹⁰ Der Bund ist jedoch befugt, baukulturelle Bestrebungen zu unterstützen.¹¹ Mit Art. 17b iG-NHG wird keine neue Kompetenzordnung geschaffen. Ziel und Zweck ist einzig die Förderung einer hohen Baukultur.

Antrag 6

Die Einführung von Art. 17c iG-NHG wird begrüsst.

Art. 17c Abs. 1 und 2 iG-NHG orientieren sich an den Art. 14 f NHG. Einerseits können deshalb Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung Unterstützungen gewährt werden (Abs. 1), andererseits können für bestimmte Vorhaben Gelder ausgerichtet werden (Abs. 2). Die Finanzierung richtet sich nach dem Kulturfördergesetz (Abs. 3). Zusätzlich kann der Bund Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch durch weitere Leistungen, wie Beratung oder Wissenstransfer, fördern (Abs. 4). Diese Möglichkeit ist vor dem Hintergrund des Know-How der Bundesstellen, gerade des Bundesamtes für Kultur, sehr zu begrüssen.

⁸ <Brochure_Declaration-de-Davos-2018_WEB_2.pdf (davosdeclaration2018.ch)>.

⁹ Vgl. Stellungnahme der Stiftung Baukultur Schweiz zum Davos Quality System, <SBS_Stellungnahme-zum-Davos-Quality-System_17.11.2020.pdf (stiftung-baukultur-schweiz.ch)>.

¹⁰ Vgl. Art. 3 und Art. 50 BV.

¹¹ Vgl. Art. 78 Abs. 3 BV.

Finanzhilfen zur Förderung baukultureller Tätigkeiten sind essentiell. Auch die Stiftung Baukultur Schweiz ist nur dank grosszügiger Anschubfinanzierung des Bundesamts für Kultur zustande gekommen. Rein ehrenamtlich tätige Organisationen verfügen nicht über die notwendigen Ressourcen zur Förderung einer qualitativen Baukultur. Damit baukulturelle Anliegen mit der notwendigen Wirkung, sinnvoll, effizient und langfristig gefördert werden können, ist es unabdingbar, die Strategie im Sinne von Art. 17b Abs. 2 und Abs. 3 iG-NHG entsprechend auszurichten und zu verfolgen.

Die Ausschüttung von Anschubfinanzierungen durch das BAK an unterschiedliche Organisationen (alte und neue), die sich für eine qualitative Baukultur einsetzen, ist politisch nachvollziehbar. Das Finanzierungskonzept des BAK sollte dabei aber auf einer fokussierten und zielgerichteten Zuschussverteilung fussen, um Doppelspurigkeiten oder gar eine Konkurrenzstimmung zwischen den verschiedenen Organisationen zu vermeiden. Die Stiftung Baukultur Schweiz ist davon überzeugt, dass es vielfache Möglichkeiten/Projektideen gibt, um sich für die Förderung einer qualitativ hohen Baukultur einzusetzen. Dementsprechend gibt es genügend Einbringpotential/Gestaltungsspielraum für unterschiedliche Akteure auf diesem Gebiet. Zwecks Vermeidung einer gegenseitigen Schwächung der unterschiedlichen (und auch ehrenamtlichen, bzw. privaten) Trägerschaften ist aber eine gezielte, transparente und übergeordnete Planung in Bezug auf die Verteilung und Zuordnung von Anschubfinanzierungen seitens BAK zwingend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Enrico Slongo, Präsident



Dr. Peter Burkhalter, Sekretär